

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 8

113

31. August 2000

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung 1964, der Kirchengemeindeordnung und anderer kirchlicher Gesetze</i>	113	<i>Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung und zur Taufordnung</i>	119
<i>Kirchliches Gesetz zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlaß der Einführung des Euro (Euro-Anpassungsgesetz)</i>	116	<i>Ordnung für den Evang. Gemeindedienst für Württemberg</i>	120
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Abendmahlsordnung</i>	117	<i>Vereinbarungen zwischen der Evang. Brüdergemeinde Korntal, der Evang. Kirchengemeinde Korntal und der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	123
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen</i>	118	<i>Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2000</i>	125
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	118	<i>Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung</i>	126
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	118	<i>Neufassung des Diakoniestationsvertrages über die Diakoniestation des Distrikts Stuttgart-Vaihingen</i>	126
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Frauenbeauftragte der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	118	<i>Dienstnachrichten</i>	129
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	130
		<i>II. Berichtigung von Abl. 57, Seite 237</i>	131

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung 1964, der Kirchengemeindeordnung und anderer kirchlicher Gesetze

vom 29. Juni 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Wahlordnung 1964

Die Kirchliche Wahlordnung 1964 in der Fassung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Januar

1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:
„Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchliche Wahlordnung – KWO)“

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gegen den Beschluß nach Absatz 4 kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einsprache beim Dekanatamt eingelegt werden, die dem zuständigen Visitator (Dekan bzw. Prälat) vorgelegt wird. Der Visitator hört den Kirchengemeinderat an und kann ihm Gelegenheit zur Abhilfe geben. Hilft der Kirchengemeinderat nicht ab, kann der Visitator die Aufnahme in die Wählerliste anordnen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „wahlberechtigten“ eingefügt „volljährigen“.

b) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Wahlbewerber und solche Gemeindeglieder, die nach § 27 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung als Kirchengemeinderäte von einer Entscheidung zum Vorteil oder Nachteil eines der Wahlbewerber ausgeschlossen wären, können nicht zu Mitgliedern des Ortswahlausschusses bestellt werden. Sie scheiden aus, wenn ein entsprechender gültiger Wahlvorschlag eingeht.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „Vorsitzender des Kirchengemeinderats“ ersetzt durch „geschäftsführenden Pfarrer“.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beschlüsse des Ortswahlausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für das Verfahren des Kirchengemeinderats und für die Gültigkeit seiner Beschlüsse entsprechend anzuwenden.“

4. In § 15 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

5. In § 16 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „37“ ersetzt.

6. § 17 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„Die Frist zur Beseitigung von Anständen beträgt drei Tage ab der Unterrichtung des nach Satz 2 Berechtigten, wenn der Ortswahlausschuß keine andere Frist festsetzt.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Öffentliche Ermittlung, Wahlhelfer“

b) Der bisherige Text des § 27 wird Absatz 1.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Ortswahlausschuß kann zur Auszählung der Stimmen Wahlhelfer bestellen. Zum Wahlhelfer kann bestellt werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und im übrigen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Ortswahlausschuß erfüllt. Die Wahlhelfer sind vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses auf gewissenhafte und gerechte Amtsverrichtung durch Handschlag zu verpflichten. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.“

8. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Wahlkreis 4 Ludwigsburg/Marbach wird die Zahl der Theologen um eins auf eins verringert

b) Im Wahlkreis 26 Ravensburg/Biberach wird die Zahl der Theologen um eins auf zwei erhöht.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. Wahlbewerber und solche Gemeindeglieder, die nach § 27 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung als Kirchengemeinderäte von einer Entscheidung zum Vorteil oder Nachteil eines der Wahlbewerber ausgeschlossen wären, können nicht zu Mitgliedern des Vertrauensausschusses bestellt werden. Sie scheiden aus, wenn ein entsprechender gültiger Wahlvorschlag eingeht.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Beschlüsse des Vertrauensausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für das Verfahren des Kirchengemeinderats und für die Gültigkeit seiner Beschlüsse entsprechend anzuwenden.“

10. In § 45 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

11. § 46 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 3:

„Die Frist zur Beseitigung von Anständen beträgt drei Tage ab der Unterrichtung der oder des nach Satz 2 Berechtigten, wenn der Vertrauensausschuß keine andere Frist festsetzt.“

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelischen Kirchengemeinden in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 471), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6a

(1) Ein Gemeindeglied kann die Mitgliedschaft auch in einer anderen Kirchengemeinde durch Ummeldung erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der gewählten Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Die Ummeldung ist schriftlich gegenüber dem Pfarramt der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder einem Pfarramt der gewählten Kirchengemeinde zu erklären. Die Kirchengemeinderäte und das jeweils andere Pfarramt sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist die gewählte Kirchengemeinde in mehrere Seelsorgebezirke aufgeteilt, so teilt das Gemeindeglied mit, zu welchem Seelsorgebezirk es gehören will.

(4) Von der Ummeldung an nimmt das Gemeindeglied seine Rechte und Pflichten in der gewählten Kirchengemeinde wahr. Die Kirchensteuerpflicht besteht weiterhin gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Der Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde ist zuständig für Entscheidungen, die die Mitgliedschaft und das Wahlrecht des Gemeindegliedes betreffen. Das Gemeindeglied kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Rechte nach § 8 in beiden Kirchengemeinden wahrnehmen. Ummeldungen innerhalb eines halben Jahres vor einer Kirchengemeinderatswahl bleiben für die Ausübung des Wahlrechts in der gewählten Kirchengemeinde für diese Wahl außer Betracht, wenn nicht der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats etwas anderes bestimmt.

(5) Die durch Ummeldung begründete Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde wird durch Erklärung des Gemeindegliedes beendet. Sie endet auch beim Wegzug des Gemeindegliedes aus der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde. Der Oberkirchenrat kann, wenn es im dringenden Interesse der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder der Landeskirche liegt, Ummeldungen durch Erklärung gegenüber den Umgemeldeten und dem Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde beenden.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 13 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte (Hauptort und Nebenorte), so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten gewählt (unechte Teilortswahl). Durch Ortssatzung kann statt dessen eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten für die Orte und Gruppen von Orten festgelegt werden. Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 1 oder das Abweichen von einer Ortssatzung nach Satz 2 im Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Durch Ortssatzung können innerhalb eines Ortes Wohnbezirke gebildet werden. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

In § 31 Abs. 1 Satz 1 des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), das zuletzt durch kirchliches Gesetz vom 3. Juli 1997 (Abl. 57 S. 332) geändert worden ist, wird nach den Worten „oder seines Seelsorgebezirks“ das Wort „zu“ durch die Worte „sowie an den zu seiner Gemeinde und zu seinem Seelsorgebezirk gehörenden umgemeldeten und den mit seiner Zustimmung in seine Seelsorge abgemeldeten Gemeindegliedern zu; entsprechendes gilt für die Abmeldung in die Seelsorge eines nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigten“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Taufordnung

§ 11 Abs. 2 der Taufordnung vom 4. November 1969 (Abl. 41 S.1), die durch kirchliches Gesetz vom 14. Juli 1995 (Abl. 56 S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Haben sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Täuflings zu einer anderen Kirchengemeinde umgemeldet, so ist auch dieses Pfarramt zuständig; die zuständigen Pfarrämter hören einander vor Vollzug der Taufe und benachrichtigen sich von diesem gegenseitig. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem die Abmeldung erfolgte.“

2. Satz 2 wird Satz 4.

Artikel 5

Änderung der Konfirmationsordnung

Die Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 8. April 2000 (Abl. 59 S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständiger Konfirmator ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand seinen Wohnsitz hat und der Pfarrer, zu dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand aufgrund einer Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde gehört. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem sich der Konfirmand abgemeldet hat.“

2. An § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde hören die zuständigen Pfarrer einander vor der Übernahme des Konfirmandenunterrichts oder der Konfirmation und benachrichtigen sich von ihrer Entscheidung.“

Artikel 6

Änderung der Ordnung der Kirchlichen Trauung

§ 2 Abs. 2 der Ordnung der Kirchlichen Trauung vom 27. Juni 1957 (Abl. 37 S. 326), die zuletzt durch kirchliches Gesetz vom 25. November 1999 (Abl. 59 S. 5) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die kirchliche Trauung ist das Pfarramt, in dessen Seelsorgebezirk entweder die Braut oder der Bräutigam oder ihre Eltern den Wohnsitz haben. An Orten mit mehreren Pfarrerinnen oder Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung die Trauung gehört. Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde ist auch das Pfarramt zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk die in Satz 1 Genannten aufgrund der Ummeldung gehören. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist das Pfarramt oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem die Abmeldung zur Seelsorge erfolgt ist.“

Artikel 7

Änderung der Ordnung der Kirchlichen Bestattung

An § 5 Abs. 2 der Ordnung der Kirchlichen Bestattung vom 13. November 1969 (Abl. 44 S. 67) werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde ist auch der Pfarrer zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk der Verstorbene aufgrund der Ummeldung gehört hat. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem sich der Verstorbene abgemeldet hatte.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 25. Juli 2000

E b e r h a r d t R e n z

Kirchliches Gesetz zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlaß der Einführung des Euro (Euro-Anpassungsgesetz)

vom 29. Juni 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. November 1998 (Abl. 58 S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „aus dem kirchlichen Vorpraktikum gezahlten Bezüge des Kindes 12 000 DM jährlich nicht erreichen“ durch die Worte „Einkünfte und Bezüge des Kindes die für die Gewährung des Kindergeldes geltenden Grenzen nicht überschreiten“ ersetzt.

2. In Abschnitt II Nr. 1 Satz 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz wird die Angabe „235,00 DM“ durch die Angabe „120,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 4 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), das zuletzt durch kirchliches Gesetz vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Ortszuschlag“ wird jeweils durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

b) Das Wort „Ortszuschläge“ wird durch das Wort „Familienzuschläge“ ersetzt.

3. In Absatz 3 werden die Worte „Ortszuschlag gewährt, soweit die aus dem kirchlichen Vorpraktikum gezahlten Bezüge des Kindes 750 DM monatlich nicht erreichen“ durch die Worte „Familienzuschlag gewährt, soweit die Einkünfte und Bezüge des Kindes die für die Gewährung des Kindergeldes geltenden Grenzen nicht überschreiten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. November 1997 (Abl. 58 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ und die Angabe „210 000 DM“ durch die Angabe „110.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 67 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „nicht mehr als 300 Deutsche Mark betragen“ durch die Worte „den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz festgesetzten Betrag nicht übersteigen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verteilgrundsätze

An Abschnitt I der Verteilgrundsätze vom 18. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 160) wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Die in Nr. 1 genannten DM-Beträge werden als Rechengrößen nicht in Euro umgerechnet. Bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge für die Jahre 2002 und 2003 erfolgt die Umrechnung von Deutsche Mark auf Euro bei dem sich aus Nr. 2 Buchstabe a ergebenden Betrag.“

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Rang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Verteilgrundsätze können gemäß § 8 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung durch Beschluß der Landessynode geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Stuttgart, 19. Juli 2000

Eberhardt Renz

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Abendmahlsordnung

vom 11. Juli 2000 AZ 51.40 Nr. 278

Gemäß § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Abendmahlsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Abendmahlsordnung vom 23. Mai 1995 (Abl. 56 S. 382), geändert durch kirchliche Verordnung vom 24. April 1998 (Abl. 58 S. 85), werden wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4, 5 und 6 werden der Überschrift „(Zu § 3 Abs. 2)“ zugeordnet und erhalten folgende Fassung:

„4. Die Vorbereitung soll dazu beitragen, daß das Kind erkennen kann, daß Christus im Abendmahl zu ihm kommt. Dies kann durch die Verkündigung im Kindergottesdienst und im Familiengottesdienst, durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten und ähnlichen Veranstaltungen erfolgen, aber auch durch die Eltern und Paten selbst.

5. Die Pfarrämter sollen die Gemeindeglieder gründlich über die Einladung von Kindern zum Abendmahl informieren.

6. Es wird empfohlen, den Kindern beim Abendmahl Traubensaft zu reichen.“

2. Nr. 7 wird der Überschrift „(Zu § 3 Abs. 3)“ zugeordnet und erhält folgende Fassung:

„7. Der Hinweis soll vor, anderenfalls nach der Abendmahlsfeier, nicht jedoch während derselben erfolgen. Er soll, wenn die Umstände es rechtfertigen, mit der Einladung zur Taufe verbunden sein.“

3. Die Nummern 8, 9 und 10 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Dr. Daur

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Ver- ordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen

vom 11. Juli 2000 AZ 62.00-1 Nr. 239

Die Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen vom 23. Februar und 28. Juni 1988 (Abl. 53 S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1995 (Abl. 56 S. 395), wird nach Beratung gemäß § 39 Kirchenverfassungsgesetz wie folgt geändert:

An § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gemeindeglieder nach dieser Verordnung sind diejenigen, die Kirchengemeindeglieder nach § 6 Abs. 1 und 2 KGO in dem Seelsorgebezirk sind.“

D r . D a u r

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 11. Juli 2000 AZ 21.30 Nr. 471

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1998 (Abl. 58 S. 84), wird nach Beratung gemäß § 39 Kirchenverfassungsgesetz wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

„Gemeindeglieder nach Satz 1 und 2 sind diejenigen, die Kirchengemeindeglieder nach § 6 Abs. 1 und 2 KGO in dem Seelsorgebezirk sind.“

D r . D a u r

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 11. Juli 2000 AZ 21.00-1 Nr. 202

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 14. Dezember 1999 (Ab. 59 S. 10), wird wie folgt geändert:

Unter dem Dekanat Bad Cannstatt wird der Eintrag

„Bad Cannstatt Krankenhauspfarrstelle II	75 %“
durch den Eintrag	
„Bad Cannstatt Krankenhauspfarrstelle I	50 %“
ersetzt.	

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

D r . D a u r

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Frauenbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 11. Juli 2000 AZ 55.933-0 Nr. 16

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1

In § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Frauenbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 16. Juni 1992 (Abl. 55 S. 275) werden nach den Worten „eine Vertreterin in den Beirat gewählt“ die Worte „sowie eine erste und eine zweite Stellvertreterin für den Fall ihres Ausscheidens“ eingefügt.

§ 2

(1) Stellvertreterinnen für die Vertreterinnen der Kirchengemeinderätinnen im Beirat sind erstmals zu wählen, wenn die Mitglieder des Beirats nach der Neuwahl der Landessynode bei der allgemeinen Kirchenwahl im Jahr 2001 bestellt werden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

D r . D a u r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungs- bestimmungen zur Konfirmations- ordnung und zur Taufordnung

vom 20. Juni 2000 AZ 51.20 Nr. 315

Gemäß § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung vom 21. September 1976 (Abl. 47 S. 323) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vgl. § 3 Abs. 2 der Taufordnung.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

2. In Nummer 5.3 wird die Angabe „, Abl. Bd. 42, S. 1“ gestrichen.

3. In Nummer 5.6 wird die Angabe „Ziffer 8.6“ durch die Angabe „Nr. 8.1“ ersetzt.

4. Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Anmeldung geschieht entweder durch die Erziehungsberechtigten beziehungsweise deren Bevollmächtigte oder bei religionsmündigen Kindern auch durch diese selbst.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

5. In Nummer 7.1 werden die Worte „einem der in der ‚Anleitung zum Konfirmandenunterricht‘ angebotenen Unterrichtspläne“ durch die Worte „der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit“ ersetzt.

6. In Nummer 7.2 werden die Worte „außer dem Konfirmandenbuch“ gestrichen.

7. In der Überschrift „(Zu § 8 Abs. 1 u. 2)“ wird die Angabe „Abs. 1 u. 2“ gestrichen.

8. Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:

„**8.1** Zur Zulassung zum Patenamnt vergleiche § 10 Abs. 2 der Taufordnung und Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung. Zu den rechtlichen Folgen des Unterbleibens der Konfirmation vergleiche Nummer 16 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung.“

9. Die Nummern 8.2 bis 8.6 werden aufgehoben.

10. Die Überschrift „(Zu § 8 Abs. 3)“ wird gestrichen.

11. Es wird folgende Nummer 11a.1 angefügt und dem § 11a zugeordnet:

„(Zu § 11a)

11a.1 Zur Erprobung neuer Modelle des Konfirmandenunterrichts kann der Oberkirchenrat in Kirchengemeinden auf der Grundlage eines vom Kirchengemeinderat zu beschließenden Vorschlags und einer Stellungnahme des Pfarramts Abweichungen von den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen für die Dauer von bis zu 8 Jahren zulassen.“

Artikel 2

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung

An Nummer 27 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung vom 25. November 1965 (Abl. 42 S. 2), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 1997 (Abl. 57 S. 338) geändert worden sind, wird folgender Satz angefügt:

„Mit ihnen soll vor der Zulassung zum Patenamnt ein Gespräch über die Grundwahrheiten des evangelischen Glaubens geführt werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

D r . D a u r

Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 28. März 2000 AZ 55.10 zu Nr. 297

§ 1 Grundlagen, Aufgaben

(1) Die gemeindebezogenen landeskirchlichen Dienste sind, soweit nicht andere Regelungen bestehen, im Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg als einer Einrichtung der Landeskirche zusammengefaßt. Der Evangelische Gemeindedienst arbeitet im Auftrag der Landeskirche. Seine Arbeit geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

(2) Der Gemeindedienst soll

- Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben unterstützen. Dies geschieht vor allem durch:
 - Beratung der Kirchengemeinden
 - Ausbildung, Fortbildung und Beratung vor allem von Ehrenamtlichen
 - Förderung von innovativen Projekten in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken

(3) Der Oberkirchenrat kann landeskirchliche Beauftragte dem Gemeindedienst zuordnen.

(4) Der Oberkirchenrat kann dem Gemeindedienst weitere Aufgaben übertragen, insbesondere Geschäftsführungsaufgaben für kirchliche Werke und Einrichtungen.

(5) Zur Erfüllung seines Auftrags arbeitet der Gemeindedienst mit anderen landeskirchlichen Werken und Einrichtungen und weiteren Institutionen, insbesondere in der EKD, zusammen.

§ 2 Aufsicht

(1) Der Gemeindedienst nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Entscheidungen des Oberkirchenrats und der Beschlüsse des Kuratoriums und des geschäftsführenden Vorstands wahr.

(2) Der Entscheidung des Oberkirchenrats sind vorbehalten

1. Grundsatzentscheidungen im Blick auf die Arbeit des Gemeindedienstes, die Bildung, Auflösung und Abgrenzung von Abteilungen, die Übernahme oder Abgabe von Aufgaben.

2. Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter und -leiterinnen, der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Beamten und Beamtinnen.

Zur Stellenbesetzung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie Pfarrerinnen und Pfarrern kann ein Besetzungsgremium gebildet werden, dem auch Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Arbeitsbereichs (z.B. Begleitgremium) angehören.

3. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Gemeindedienst,

4. Vorlage des Haushaltsplanentwurfs an die Landessynode.

§ 3 Kuratorium

(1) Die Arbeit des Evangelischen Gemeindedienstes wird durch das Kuratorium begleitet. Seine Amtszeit beträgt 6 Jahre.

(2) Dem Kuratorium gehören an

- a) ein Prälat oder eine Prälatin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) ein Dekan oder eine Dekanin als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende,
- c) ein Mitglied der Landessynode, das von dieser bestimmt wird,
- d) der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin und der zuständige Fachreferent oder die zuständige Fachreferentin im Oberkirchenrat,
- e) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchengemeinden aus jeder Prälatur. Sie werden auf Vorschlag der jeweiligen Sprengelkonferenz der Dekane vom Oberkirchenrat berufen,
- f) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Frauenwerks, des Männerwerks, des Vertrauensrats des Amtes für missionarische Dienste und des Landesarbeitskreises Freizeit und Erholung. Bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen weiterer Begleitgremien können auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung durch das Kuratorium berufen werden,
- g) der Leiter oder die Leiterin des Gemeindedienstes und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Die Mitglieder nach Buchstaben (a) und (b) bestimmt der Oberkirchenrat.

Der oder die Vorsitzende kann die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, soweit sie nicht nach Buchstaben g Mitglieder des Kuratoriums sind, sowie einen Vertreter oder eine Vertreterin der Referenten und Referentinnen und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung zu den Sitzungen einladen.

(3) Dem Kuratorium sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Es begleitet die Arbeit des Gemeindedienstes.

- b) Es nimmt den schriftlichen Jahresbericht des Gemeindedienstes entgegen.
- c) Es berät über den jährlichen Haushaltsplanentwurf.
- d) Es bestimmt den oder die unter § 4 Abs. 1 Buchstabe c genannten Vertreter oder genannte Vertreterin im geschäftsführenden Vorstand.
- e) Es kann Anträge an den Oberkirchenrat stellen und sich ihm gegenüber zu wichtigen Angelegenheiten äußern.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 4

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der Leiter oder die Leiterin des Gemeindedienstes,
 - b) der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin,
 - c) ein ehrenamtlicher Vertreter oder eine ehrenamtliche Vertreterin des Kuratoriums,
 - d) der theologische Dezernent oder die theologische Dezernentin, der oder die durch den zuständigen Fachreferenten oder die zuständige Fachreferentin vertreten werden kann,
 - e) der oder die Vorsitzende des Kuratoriums.

In der Regel leitet der oder die Vorsitzende des Kuratoriums, im Vertretungsfalle der theologische Dezernent oder die theologische Dezernentin die Sitzung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand begleitet die laufende Arbeit des Leiters oder der Leiterin des Gemeindedienstes unter Berücksichtigung der Beratungen der Abteilungsleiterkonferenz. Er tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand hat unbeschadet der dienstlichen und fachlichen Aufsicht durch das theologische Dezernat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzung des Kuratoriums
2. Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Gemeindedienst nach Vorberatung der Abteilungsleiterkonferenz zur Vorlage an den Oberkirchenrat
3. Festlegung der Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen und Fachbereiche
4. Entscheidung über allgemeine Arbeitsvorhaben und Projekte auf der Grundlage von Vorschlägen der Abteilungsleiterkonferenz und der Abteilungen
5. Zustimmung zur Arbeitsplatzbeschreibung der Abteilungsleiter und -leiterinnen, Referenten und Referentinnen nach Vorberatung in der Abteilungsleiterkonferenz

Der geschäftsführende Vorstand hört auf Antrag die Vorsitzenden der den Abteilungen bzw. Fachberei-

chen zugeordneten Begleitgremien und Landesarbeitskreise an und entscheidet über die Berücksichtigung der Anliegen.

§ 5

Abteilungen, Abteilungsleiter und -leiterinnen, Abteilungsleiterkonferenz

(1) Zum Gemeindedienst gehören folgende Abteilungen:

1. Frauen – Männer – Familie
2. Gemeindeentwicklung und Gottesdienst
3. Missionarische Dienste
4. Theologische Studien

Die Zusammenarbeit wird durch die Abteilungsleiterkonferenz koordiniert.

Für die Abteilungen und die übrigen Aufgaben des Gemeindedienstes besteht eine gemeinsame Verwaltung.

(2) An der Abteilungsleiterkonferenz nehmen teil

1. der Leiter oder die Leiterin des Gemeindedienstes als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. die weiteren Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
3. der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Referenten, der oder die beratend teilnimmt und durch die Abteilungsleiterkonferenz gewählt wird,
5. der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung, der oder die beratend teilnimmt.

Vertreter und Vertreterinnen des Theologischen Dezernats können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Abteilungsleiterkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zur Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit in § 2 nichts anderes geregelt ist,
2. Vorbereitung der Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands,
3. Koordination der Arbeit der Abteilungen,
4. Erstellung des Entwurfs einer Geschäftsordnung.

(4) Die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treffen der Leiter oder die Leiterin, der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin und die zuständige Abteilungsleitung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6

Leiter des Gemeindedienstes

(1) Zum Leiter oder zur Leiterin des Gemeindedienstes bestellt der Oberkirchenrat einen Abteilungsleiter

oder eine Abteilungsleiterin. Die Bestellung zum Leiter bzw. zur Leiterin kann vom Oberkirchenrat widerrufen werden.

Der Leiter oder die Leiterin nimmt die Leitungsfunktion wahr, solange er oder sie seine oder ihre Abteilungsleiterstelle inne hat. Bei Stellenwechsel kann die Leitungsaufgabe einer anderen Abteilungsleitung übertragen werden.

(2) Der Leiter oder die Leiterin unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des theologischen Dezernats.

(3) Der Leiter oder die Leiterin vertritt den Gemeindedienst gegenüber dem Oberkirchenrat und dem geschäftsführenden Vorstand und in deren Auftrag nach außen. Er oder sie nimmt im Auftrag des Oberkirchenrats die Rechte und Pflichten eines oder einer Dienstvorgesetzten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahr. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Abteilungen obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen. Soweit bestehende Ordnungen eine Beteiligung zuständiger Begleitgremien vorsehen, sind diese an der Fachaufsicht zu beteiligen.

(4) Der Oberkirchenrat bestellt für den Leiter oder die Leiterin für die Dauer von drei Jahren einen Vertreter oder eine Vertreterin auf der Ebene der Abteilungsleitung.

(5) Neben den in Absatz 3 genannten Aufgaben nimmt der Leiter oder die Leiterin folgende weitere Aufgaben wahr:

1. unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die anderen Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen unbeschadet von Abs. 3 Satz 4,
2. Ausübung des Hausrechts im Dienstgebäude des Evangelischen Gemeindedienstes, soweit vom Evang. Oberkirchenrat nichts anderes bestimmt ist,
3. Förderung der Zusammenarbeit der Abteilungen und Fachbereiche,
4. Einberufung von fachbereichs- und abteilungsübergreifenden Konferenzen,
5. Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Arbeitsgruppen des Evangelischen Gemeindedienstes je nach Bedarf.

§ 7

Verwaltung

(1) Der Gemeindedienst hat eine Verwaltung, die für alle Verwaltungsarbeiten und das gesamte Finanzwesen zuständig ist.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung stellt im Rahmen der Zuweisungen des Oberkirchenrats mit dem zuständigen Dezernat in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen den Haushaltsplanentwurf für den Gemeindedienst auf.

(3) Die Haushalte rechtlich unselbständiger Werke und Einrichtungen, deren Geschäftsführung der Gemeindedienst wahrnimmt oder deren Verwaltung er übernimmt, sind, vorbehaltlich anderer Regelung, in den Sonderhaushaltsplan des Gemeindedienstes integriert. Die Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie die Jahresrechnungen rechtlich selbständiger Werke und Einrichtungen, deren Geschäftsführung oder Verwaltung der Gemeindedienst übernommen hat, sollen mit dem Sonderhaushaltsplan und dessen Rechnung zusätzlich in eine gemeinsame Darstellung aufgenommen werden, die um interne Verrechnungen bereinigt ist.

(4) Die Rechnungen des Gemeindedienstes und der Werke und Einrichtungen werden durch das Rechnungsprüfamt der Landeskirche geprüft.

§ 8

Referenten und Referentinnen

Die Referenten und Referentinnen sind innerhalb ihrer Abteilung und abteilungsübergreifend zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Teilnahme an einem Jahreskonvent ist Bestandteil ihres Dienstes.

§ 9

Verhältnis zu den Werken und Einrichtungen

(1) Soweit landeskirchliche Werke oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 mit dem Gemeindedienst verbunden sind oder werden, wird das Verhältnis zum Gemeindedienst durch besondere Ordnungen des Oberkirchenrats geregelt.

Außer im Fall § 6 Abs. 3 Satz 4 geht diese Ordnung den bestehenden Ordnungen vor.

(2) Die Einrichtungen und Organe des Gemeindedienstes sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den kirchlichen Werken und Einrichtungen im gemeinsamen landeskirchlichen Interesse verpflichtet.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt zum 28. März 2000 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst vom 27. November 1985, zuletzt geändert durch Erlaß vom 11. November 1988 (Abl. 53 S. 363), außer Kraft.

D r . D a u r

Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal, der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Juli 2000 AZ 16.30 Nr. 31

Zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal und der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal sind jeweils Vereinbarungen abgeschlossen worden, die die seitherige Vereinbarung vom 22. Juni 1988 (Abl. 53 S. 295) ablösen.

Die Vereinbarungen werden nachstehend bekanntgegeben.

D r. D a u r

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal vom 28. März 2000

1. Als Kirche Jesu Christi wissen sich die Evangelische Brüdergemeinde Korntal (Brüdergemeinde) und die Evangelische Landeskirche (Landeskirche) verbunden und zur Zusammenarbeit im Geiste gegenseitigen Vertrauens verpflichtet. Die Brüdergemeinde nimmt zusammen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal den Auftrag der evangelischen Kirche in Korntal wahr. In diesem Sinne legt die Brüdergemeinde auch Wert auf ein gutes Verhältnis zu benachbarten Gemeinden.

2. Die Vereinbarung vom 2. Juni 1931 zwischen den Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf und der Landeskirche gilt im Verhältnis zur Brüdergemeinde weiter mit der Maßgabe, daß ein Mitglied der Brüdergemeinde, das bisher nicht Mitglied der Landeskirche war und in den Bereich der Landeskirche umzieht, nicht Mitglied der Landeskirche wird, wenn es sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Landeskirche anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist.

Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit Brüdergemeinde und Landeskirche von der Vereinbarung abgewichen werden.

3. Mitglieder der Landeskirche können sich zur Brüdergemeinde ummelden, soweit das landeskirchliche

Recht dies auch zwischen Kirchengemeinden der Landeskirche zuläßt. Voraussetzung ist, daß die Brüdergemeinde diese Gemeindeglieder aufnimmt. Sie bleiben Mitglieder der Landeskirche. Die Brüdergemeinde teilt diese Personen der Landeskirche mit.

Ein Doppelmitglied in Korntal kann erklären, daß es seine Rechte und Pflichten in der landeskirchlichen Gemeinde ausübt. In diesem Fall ruhen seine Rechte und Pflichten in der Brüdergemeinde.

4. Mitglieder der Landeskirche können sich zur Seelsorge durch den Geistlichen Vorsteher der Brüdergemeinde abmelden, soweit das landeskirchliche Recht dies auch zwischen landeskirchlichen Pfarrämtern zuläßt. Durch die Abmeldung werden die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei der Landeskirche nicht berührt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vornahme von Amtshandlungen für landeskirchliche Mitglieder, des Abmeldeverfahrens und der Benachrichtigung des Wohnsitzpfarramts finden die landeskirchlichen Ordnungen entsprechende Anwendung.

5. Die in Korntal wohnenden Mitglieder der Brüdergemeinde sind zur Landessynode wahlberechtigt.

6. Für die diakonischen Einrichtungen und Werke der Brüdergemeinde ist der Geistliche Vorsteher der Brüdergemeinde zuständig.

7. Der Geistliche Vorsteher der Brüdergemeinde wird nach der Grundordnung der Brüdergemeinde durch die stimmberechtigten Mitglieder der Brüdergemeinde gewählt. Den landeskirchlichen Auftrag nach Nr. 4 und 6 kann er nur wahrnehmen, wenn er landeskirchlicher Pfarrer ist. Wird ein Pfarrer der Landeskirche zum Geistlichen Vorsteher der Brüdergemeinde gewählt, nimmt die Landeskirche seine Freistellung in Aussicht.

8. Solange der Geistliche Vorsteher der Brüdergemeinde den landeskirchlichen Auftrag nach Nr. 4 und 6 wahrnimmt, ist er eingebunden in die Organisationsstruktur des Kirchenbezirks Ditzingen (Bezirkssynode, Pfarrerdienstbesprechung, KThA u. ä.).

Der Dekan des Kirchenbezirks Ditzingen kann den Geistlichen Vorsteher der Brüdergemeinde hinsichtlich des landeskirchlichen Auftrags visitieren.

9. Für die Erfüllung des landeskirchlichen Auftrags erhält die Brüdergemeinde von der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts einen entsprechenden finanziellen Beitrag. Der Beitrag soll regelmäßig überprüft und angepaßt werden.

10. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Brüdergemeindeversammlung.

11. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2000 in Kraft. Sie kann jeweils spätestens am 2. Januar zum Jahresende von einem der Beteiligten gekündigt werden. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal, der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 22. Juni 1988.

Die Beziehungen zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal und der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

Für die Evangelische Landeskirche:

Landesbischof Eberhardt Renz
Stuttgart, 28. März 2000

Für die Evangelische Brüdergemeinde:

Vorsteher Dieter Messner
Korntal, 16. März 2000

Pfarrer Michael Wanner
Korntal, 16. März 2000

Anlage zur am 1. April 2000 zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal in Kraft tretenden Vereinbarung:

Es wird übereinstimmend festgestellt, dass die Vereinbarung vom 2. Juni 1931 zwischen den Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf und der Landeskirche dahin auszulegen ist, dass die Brüdergemeinde außerhalb Korntals keine Mitglieder aufnimmt, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind oder zugleich werden.

Die Brüdergemeinde teilt der Landeskirche die auswärtigen Mitglieder in ihrem Bereich mit.

Erklären auswärtige Mitglieder der Brüdergemeinde den Austritt aus der Landeskirche und ist eine Verständigung mit dem Gemeindeglied nicht möglich und kann die Landeskirche ihr Einvernehmen zu einer Ausnahme nach Nr. 2 Absatz 2 der Vereinbarung nicht erteilen, so wird die Brüdergemeinde den Austritt auch als Austritt aus der Brüdergemeinde betrachten. Erklären die Vorsteher, sie könnten die Entscheidung der Landeskirche im Einzelfall nicht akzeptieren, ist dies gegenüber der Landeskirche zu begründen. Brüdergemeinde und Landeskirche sind sich bewusst, dass jede Erklärung dieser Art die Vereinbarung nach Nr. 1 berührt.

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal und der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal vom 23. März 2000

I.

Bis zur Gründung einer landeskirchlichen Gemeinde in Korntal im Jahre 1955 hat die Evangelische Brüdergemeinde den Auftrag der Evangelischen Landeskirche an den landeskirchlichen Mitgliedern in Korntal wahrgenommen.

Seit 1955 wird dieser Auftrag von beiden Gemeinden erfüllt. Grundlage hierfür waren die mehrfach geänderten Vereinbarungen, die letzte vom 22. Juni 1988. Beide Gemeinden wissen sich im Geiste gegenseitigen Vertrauens zur Zusammenarbeit verpflichtet und nehmen den Auftrag der Evangelischen Kirche in Korntal wahr.

An dieser gemeinsamen Aufgabe wird festgehalten.

In den Jahren des Miteinanders hat es sich gezeigt, dass die Aufteilung der Verantwortlichkeit für landeskirchliche Mitglieder im Bezirk Korntal-Ost zwischen dem von allen landeskirchlichen Mitgliedern in Korntal gewählten Kirchengemeinderat und dem in den seitherigen Verträgen mit der Betreuung des Seelsorgebezirks Korntal-Ost beauftragten Pfarrer der Brüdergemeinde rechtlich und tatsächlich nicht durchführbar ist.

Hinzu kommt der Wunsch der Evangelischen Kirchengemeinde, der KGO gemäß, uneingeschränkt verantwortlich zu sein für alle landeskirchlichen Mitglieder in Korntal und durch die Zuweisung des Seelsorgebezirks Korntal-Ost zu den beiden Pfarrstellen der Gemeinde diese möglichst ungekürzt zu erhalten.

II.

Die Vereinbarung vom 22. Juni 1988 zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal, der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird auf Initiative der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal mit Ablauf des 31. März 2000 aufgehoben und mit dieser Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal und der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal neu gestaltet.

III.

Landeskirchliche Mitglieder in Korntal können sich, ohne die Doppelmitgliedschaft beider Gemeinden zu erwerben, zur Seelsorge durch den Pfarrer der Evangelischen Brüdergemeinde ummelden. Die Ummel-

dung erfolgt durch (schriftliche) Erklärung gegenüber dem Pfarrer, von dem sich das Gemeindeglied abmeldet. Durch die Ummeldung werden die Mitgliedschaftsrechte bei der Evangelischen Landeskirche nicht berührt. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vornahme von Amtshandlungen für landeskirchliche Mitglieder finden die landeskirchlichen Ordnungen entsprechende Anwendung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Korntal wird für die umgemeldeten Gemeindeglieder den Betrag, den sie aus dem Anteil der Kirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer für diese landeskirchlichen Mitglieder erhält, der Evangelischen Brüdergemeinde nach Abzug der Bezirksumlage zur Verfügung stellen.

Für das Jahr 2000 wird für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember ein Betrag für mindestens 200 Gemeindeglieder an die Evangelische Brüdergemeinde gegeben. Für die nachfolgenden 3 Jahre ist die Zahl der zum 31. Dezember 2000 Umgemeldeten maßgeblich, die alle 3 Jahre angepasst wird.

IV.

Für die landeskirchlichen Mitglieder, die in den diakonischen Einrichtungen und Werken der Evangelischen Brüdergemeinde betreut werden, ist der Pfarrer der Evangelischen Brüdergemeinde zuständig, es sei denn, dass sie sich zur Seelsorge durch die Evangelische Kirchengemeinde ummelden.

V.

Der Dekan des Kirchenbezirks Ditzingen lädt die Evangelische Brüdergemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde bei Bedarf zur Erörterung gemeinsamer Fragen ein. An diesen Gesprächen sollen die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und die Vorsteher der Brüdergemeinde sowie je ein vom Kirchengemeinderat und Brüdergemeinderat bestimmtes Mitglied teilnehmen.

VI.

Die Vereinbarung tritt auf 1. April 2000 in Kraft.

Sie kann jeweils spätestens am 2. Januar zum Jahresende von einem der Beteiligten gekündigt werden.

VII.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart, der Brüdergemeindeversammlung, des Brüdergemeinderats und des Kirchengemeinderats.

Für die Evangelische Kirchengemeinde:

Volkmar Klopfer, Pfarrer
Korntal, 23. März 2000

Traugott Abele, 2. Vorsitzender
Korntal, 23. März 2000

Für die Evangelische Brüdergemeinde:

Dieter Messner, Vorsteher
Korntal, 20. März 2000

Michael Wanner, Pfarrer
Korntal, 20. März 2000

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2000

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. Juli 2000 AZ 22.81-3 Nr. 119

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2000 haben bestanden:

Ulrich Adt aus Leonberg
Joachim Botzenhardt aus Heilbronn
Uwe Braun-Dietz aus Nagold
Ines Crome aus Hannover
Petra Dais aus Backnang
Martina Erhardt-Palágyi aus Sindelfingen
Steffen Erstling aus Heilbronn
Martin Flaig aus Bietigheim-Bissingen
Dorothee Godel aus Sindelfingen
Martina Horn-Seemann aus Heilbronn-Sontheim
Andreas Kammer aus Stuttgart
Klaus-Peter Lüdke aus Böblingen
Friederike Maier aus Reutlingen
Juliane Müller aus Münsingen
Sören Petershans aus Osnabrück
Adrian N. Rein aus Plochingen
Dr. Hans-Martin Rieger aus Mühlacker
Katharina Rilling aus Stuttgart
Bernhard Schaber-Laudien aus Dornhan
Hans-Jürgen Schock aus Neuenbürg
Peter Steinle aus Stuttgart
Marc Stippich aus Bad Hersfeld
Thomas Stürmer aus Ansbach
Anneliese Suur aus Mengen
Stefan Taut aus Balingen
Ute Völkle aus Rosenfeld
Gunther Wruck aus Waldhausen

Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. Juli 2000 AZ 21.031 Nr. 24

Anstelle von Herrn Dan Peter, Pfarrer, Gomaringen, hat die Landessynode am 29. Juni 2000 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats Herrn **Werner Trick**, Dekan, Neuenbürg, als zweite Stellvertretung in das Spruchkollegium gewählt.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Januar 2000 (Abl. 59 S. 46) wird insoweit geändert.

E b e r h a r d t R e n z

Neufassung des Diakoniestations- vertrages über die Diakoniestation des Distrikts Stuttgart-Vaihingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Juli 2000 AZ 45. Stuttgart-Vaihingen
Nr. 128

Die zum Betrieb der Diakoniestation Stuttgart-Vaihingen geschlossene kirchenrechtliche Vereinbarung, veröffentlicht im Amtsblatt 55 Seite 380 ff., wurde überarbeitet und neu gefaßt. Die Neufassung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. Juli 2000 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation des Distrikts Stuttgart-Vaihingen

Für den Betrieb der Diakoniestation des Distrikts Stuttgart-Vaihingen in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Vaihingen arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden in Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Büsnau
2. Evangelische Kirchengemeinde Dürrlewang
3. Evangelische Kirchengemeinde Rohr
4. Evangelische Kirchengemeinde Vaihingen

Präambel

Die Arbeit der Diakoniestation des Distrikts Stuttgart-Vaihingen ist Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Zum Wesen der Gemeinde Jesu Christi gehört das Miteinander von Starken und Schwachen, Gesunden und Kranken. Daher haben die Kirchen seit jeher die Kranken gepflegt, die Sterbenden begleitet und den alten oder verwirrten Menschen eine Heimstatt geboten.

Die Arbeit der Diakoniestation geschieht in der Nachfolge Jesu Christi und im Auftrag sowie in der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden. Wirken und Handeln der Diakoniestation ist auf das menschliche Leben und Sterben, auf die Selbständigkeit und Würde des Menschen ausgerichtet.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation mit und an den Menschen ist dabei vom christlichen Menschenbild und der christlichen Nächstenliebe geprägt und geleitet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation unterstützen und fördern die diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinden und wirken an diakonisch ausgerichteten Gottesdiensten mit.

Die Diakoniestation fördert und betreibt die Information, Kommunikation und Kooperation zwischen Diakoniestation, beteiligten Kirchengemeinden und weiteren diakonischen Einrichtungen im Wirkungsbereich.

Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden in gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden sichergestellt.

§ 1

Trägerschaft, Wirkungsbereich
und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Vaihingen als Rechts-, Betriebs- und Anstellungsträgerin betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- a) Büsnau
- b) Dürrlewang
- c) Rohr

die Diakoniestation des Distrikts Stuttgart-Vaihingen.

Räumliche Ausweitungen des Wirkungsbereichs der Diakoniestation bedürfen des Einvernehmens der betroffenen Kirchengemeinden in der kirchenrechtlich vorgesehenen Form.

(2) Der kommunale Wirkungsbereich der Diakoniestation umfaßt derzeit den Stadtbezirk Stuttgart-Vaihingen (ausgenommen Dachswald).

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie-/Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen und wendet die nach deren Satzungen vorgesehenen Bestimmungen an.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen der Evang. Kirchengemeinde Vaihingen und dem Evang. Stadtverband Stuttgart sind im Rahmen des Betriebs der Diakoniestation zu beachten bzw. zu realisieren.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Dienste und Einrichtungen der Diakoniestation stehen allen Personen im Wirkungsbereich offen.

(2) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, im Wirkungsbereich ambulante pflegerische, hauswirtschaftliche und weitere Dienstleistungen im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten, zu leisten und nach Bedarf weiter zu entwickeln. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die Diakoniestation mit anderen Einrichtungen kooperieren.

(3) Die Diakoniestation fördert und initiiert im Wirkungsbereich ehrenamtliche bzw. freiwillige Aufgaben, Gruppen und Dienste; insbesondere unterstützt sie pflegende Angehörige und nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen. Aufgaben und Dienstleistungen in diesem Sinne sind insbesondere Information, Beratung, Anleitung, Vermittlung, Kurse in häuslicher Pflege, Seelsorge, Sterbebegleitung bzw. Hospizdienst.

(4) Die Diakoniestation kann sich auf Antrag des Diakoniestationsausschusses und durch Beschluß des Kirchengemeinderats der Evang. Kirchengemeinde Vaihingen an weiteren diakonischen und gemeinnützigen Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen oder diese übernehmen, wenn keiner der Vertragspartner innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Beschlussfassung widerspricht. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn die betreffende Kirchengemeinde darlegt, daß sie durch die Veränderung in ihren Rechten und Pflichten erheblich beeinträchtigt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Diakoniestation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vertragspartner erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakoniestation.

(3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Diakoniestation wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der mindestens einmal jährlich zusammentritt. Der Ausschuss muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) 6 Vertreterinnen/Vertretern der Evang. Kirchengemeinde Vaihingen; 1 Vertreter/in ist die/der Vorsitzende der Kirchengemeinde, 1 weitere/r Vertreter/in ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
- b) 1 Vertreterin/Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Büsnau
- c) 2 Vertreterinnen/Vertretern der Evang. Kirchengemeinde Dürrlewang
- d) 3 Vertreterinnen/Vertretern der Evang. Kirchengemeinde Rohr
- e) der Pflegedienstleitung, mit beratender Stimme

(2) Die Vertreter/innen der evang. Kirchengemeinden und deren Stellvertreter/innen werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Diakoniestationsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(4) Zur Vorberatung von Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuss Unterausschüsse bilden.

(5) Zu den Sitzungen des Ausschusses bzw. der Unterausschüsse können von der/dem Vorsitzenden weitere sachkundige Personen eingeladen werden; – sie wirken beratend mit.

(6) Als beschließender Ausschuss der Evang. Kirchengemeinde Vaihingen ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) gebunden.

Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Vertreter/innen mit beschließendem Stimmrecht werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5

Aufgaben des Diakoniestationsausschusses

(1) Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Ziele und Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- b) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 und regt Änderungen zu diesem Vertrag an.
- c) Er berät den Wirtschaftsplan der Diakoniestation sowie den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung). Der Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Vaihingen stellt den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluß der Diakoniestation fest.
- d) Er hat die Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen des Wirtschaftsplans der Diakoniestation. Befugnisse hierzu kann er im Rahmen der Geschäftsordnung an einzelne Personen übertragen.
- e) Er ist im Rahmen des Wirtschaftsplans der Diakoniestation zuständig für die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation. Einschlägige gesetzliche und (vertrags-)rechtliche Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen zu Personalausstattung und Aufgaben- und Kompetenzenteilung sind zu beachten.
- f) Er erläßt eine Geschäftsordnung. In dieser werden insbesondere Aufgaben- und Kompetenzenteilung, Regelungen zu Dienst- und Fachaufsicht, Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis und Stellvertretungen geregelt.
- g) Er setzt eine einheitliche Entgeltordnung für die Leistungen der Diakoniestation fest, soweit die zu erhebenden Entgelte nicht durch Gesetz und Preisvereinbarungen mit Kostenträgern definiert sind.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der/des Vorsitzenden des Diakoniestationsausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Für die Wahrnehmung der Geschäftsführung und die Leitung und Organisation der Verwaltung wird eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer angestellt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung für den laufenden Betrieb verantwortlich. Sie/Er verantwortet das Finanz- und Rechnungswesen der Diakoniestation; es ist so zu führen, daß jederzeit ein Überblick über die aktuelle Ertrags- und Finanzlage möglich ist.

Im Rahmen der Geschäftsführung sind die einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten und anzuwenden.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie der Stellvertretung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gemeindenah Organisation der Dienstleistungen

(1) Für die Leitung und Organisation der Dienstleistungsbereiche wird eine Pflegedienstleitung angestellt. § 5 Abs. 1 Buchstabe e) dieses Vertrages ist zu berücksichtigen.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der Pflegedienstleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Dienstleistungen der Diakoniestation werden grundsätzlich kirchengemeindenah organisiert und erstellt; – quantitative, qualitative und wirtschaftliche Aspekte sind zu berücksichtigen.

Die Einrichtung und Auflösung von Außenstellen der Diakoniestation bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner.

Bei Vertragsabschluß existiert eine Pflegegruppe mit Sitz in Rohr.

Weitere Bestimmungen zur Erhaltung bzw. Einrichtung von Dienstleistungsgruppen im Wirkungsbereich der Diakoniestation werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Grundlagen zu Finanzierung, Wirtschaftsplan, Jahresabschluß

(1) Aufwendungen für die Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden finanziert durch:

- a) Entgelte von Sozialversicherungs- und Sozialhilfetragern, Selbstzahlern
- b) Zuschüsse des Bundes, des Landes Baden-Württemberg, der Landeshauptstadt Stuttgart, der Sozialversicherungsträger, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
- c) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind.

(2) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, Finanzierung und Liquidität der Diakoniestation schließen die Kirchengemeinden eine gesonderte Vereinbarung. In diese Vereinbarung können weitere Vertragspartner

der Kirchengemeinden eingebunden werden; – die Vereinbarung ist Bestandteil und Anlage zu diesem Vertrag.

(3) Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt. Er ist Bestandteil des Haushaltsplanes der Evang. Kirchengemeinde Vaihingen.

(4) Der Jahresabschluß ist nach Geschäftsjahresende innerhalb von sechs Monaten aufzustellen. Er enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie Erläuterungen zu wesentlichen Vorgängen.

Die Buchhaltung, nach der der Jahresabschluß erstellt wird, ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (GoB) zu führen und hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

(5) Die beteiligten Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Vorlage des Jahresabschlusses Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation zu nehmen.

§ 9

Bekanntmachungen

Veröffentlichungen, insbesondere zu den Aufgaben, Leistungen und Aktivitäten der Diakoniestation, erfolgen regelmäßig in den Publikationen der Kirchengemeinden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Kirchengemeinde mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Unter den übrigen Kirchengemeinden besteht die Vereinbarung fort und ist entsprechend anzupassen.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Absatz 2 Satz 4 und im Falle einer Auseinandersetzung von gemeinschaftlich beschafften Vermögensgegenständen entscheidet im Streitfall der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart nach billigem Ermessen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Diakoniestation verwaltet die Evang. Kirchengemeinde Vaihingen im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkir-

chenrat in Stuttgart das Vermögen der Diakoniestation nach Liquidation.

Das Vermögen kann

a) an die Vertragspartner verteilt werden; das Vermögen ist unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden

b) einer kirchlichen bzw. diakonischen Nachfolgeeinrichtung übertragen werden; das Vermögen ist unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

(5) Dieser Diakoniestationsvertrag ersetzt die Kirchenrechtliche Vereinbarung vom 10. September 1992.

Stuttgart-Vaihingen, 1. Januar 2000

Dienstnachrichten

- Pfarrerin z.A. Simone Höckele, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Geschäftsführer Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation des Evang. Medienhauses GmbH, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt sowie gleichzeitig unter Verlust dieser Pfarrstelle zur Übernahme der Stelle der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Stuttgart aus persönlichen Gründen beurlaubt.
- Pfarrer z.A. Dr. Howard Perry-Trauthig, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Hirsau, Dek. Calw, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2000, unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Schuldekan Klaus Homann, Schuldekan und Beauftragter für den evangelischen Religionsunterricht für den Kirchenbezirk Reutlingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2000 auf die Dekanats- und Pfarrstelle Mitte in Herrenberg ernannt.
- Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsinspektor Bodo Fischer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart mit Wirkung vom 1. August 2000 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. März 2000

- Pfarrer z.A. Frank Jänicke, aus persönlichen Gründen beurlaubt, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Beilstein, Dek. Marbach, zugeordnet ist;
- Pfarrerin z.A. Margrit Schlipf, auf Dienstaushilfe bei der Pfarrstelle Ulm Lukaskirche West, Dek. Ulm, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Oberstenfeld, Dek. Marbach, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. August 2000

- Pfarrerin Mechthild Friz, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Alfdorf, Dek. Schorndorf, auf eine bewegliche Pfarrstelle,

der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Rudersberg, Dek. Schorndorf, zugeordnet ist;

- Pfarrer z.A. Ralph Hermann, auf der Ständigen Pfarrverweserei Grunbach, Dek. Neuenbürg, auf die Pfarrstelle Abstatt, Dek. Marbach;
- Pfarrer Dr. Wolfgang Röhl, auf der Pfarrstelle Mitte-Nord in Freiberg, Dek. Zuffenhausen, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Michaelskirche in Degerloch;

mit Wirkung vom 1. September 2000

- Pfarrer z.A. Thomas Binder, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Weinsberg, Dek. Weinsberg, auf die Pfarrstelle Wehingen, Dek. Tuttlingen;
- Pfarrerin z.A. Susanne Englert, auf Dienstaushilfe bei der Pfarrstelle Hepsisau, Dek. Kirchheim/Teck, auf die Pfarrstelle II an der Leonhardskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;
- Pfarrer z.A. Volker Gerlach, auf dem Ständigen Vikariat Holzhausen, Dek. Sulz, auf die Pfarrstelle Nord in Rottweil, Dek. Tuttlingen;
- Pfarrerin z.A. Elke Goldmann, auf Dienstaushilfe bei der Pfarrstelle West in Rommelshausen, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle Hochberg, Dek. Ludwigsburg;
- Pfarrer Reinhard Spielvogel, auf der Ständigen Pfarrverweserei Sulzbach an der Murr, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle Süd in Gomaringen, Dek. Reutlingen;
- Pfarrer z.A. Andreas Streich, auf Dienstaushilfe in Neubulach, Dek. Calw, auf die Pfarrstelle Wittendorf, Dek. Freudenstadt;
- Pfarrer z.A. Andreas Theurer, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Freudenstadt mit einem Dienstauftrag in Wittlensweiler-Aach und Neuneck, Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle Göttelfingen, Dek. Freudenstadt;
- Pfarrer Ulrich Zimmermann in Holzheim, Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle Süd an der Stadtkirche in Göppingen, Dek. Göppingen;
- Pfarrer Christoph Zügel in Neuhausen ob Eck, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle Süd an der Mauritiuskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2000

- Pfarrer Wolfgang Cramer, auf der Pfarrstelle Nord I Erlöserkirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
- Pfarrer Hartmut Dürrwang, auf der Pfarrstelle Stetten am Heuchelberg, Dek. Brackenheim;
- Pfarrer Willi Haisch, auf der Pfarrstelle Seewald-Göttelfingen, Dek. Freudenstadt;
- Pfarrer Herbert Vinçon, auf der Pfarrstelle an der Albert-Schweitzer-Kirche in Tübingen, Dek. Tübingen;
- Pfarrer Peter Zimmermann, auf der Krankenhauspfarrstelle Aulendorf, Dek. Biberach;

mit Wirkung vom 1. August 2000

- Pfarrer Ulrich Glatzle, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit Dienstauftrag in der Altenheimseelsorge in Backnang, Dek. Backnang;

antragsgemäß mit Ablauf des 31. August 2000

- Religionspädagogen Ernst Bareis in Öhringen;

mit Wirkung vom 1. September 2000

- Pfarrer Reiner Zeeb, auf der Pfarrstelle I in Weissach im Tal, Dek. Backnang.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 11. Juni 2000 Pfarrer i.R. Friedrich Länge, früher auf der Pfarrstelle I in Tübingen-Lustnau, Dek. Tübingen;
- am 14. Juni 2000 Pfarrer i.R. Armin Spellenberg, früher auf der Pfarrstelle Massenbach, Dek. Brackenheim;

- am 17. Juni 2000 Pfarrer i.R. Fritz Mack, früher Schriftleiter beim Evang. Sonntagsblatt und später beim Evang. Gemeindeblatt für Württemberg;
- am 23. Juni 2000 Pfarrer i.R. Martin Hermann, früher an der Kreuzkirche in Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg;
- am 28. Juni 2000 Pfarrer i.R. Rolf Nonnenmacher, früher auf der Pfarrstelle Feldstetten, Dek. Münsingen;
- am 30. Juni 2000 Pfarrer i.R. Reinhold Hohl, früher auf der Pfarrstelle Michelbach an der Bilz, Dek. Gaildorf.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Mai 2000

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 2. Dezember 1999 (Abl. 59 S. 48), wird wie folgt geändert:

§ 1

a) In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Lehrer an kirchlichen Schulen“ durch die Worte „Lehrkräfte an kirchlichen Schulen einschließlich Fachhochschulen und Hochschulen“ ersetzt.

b) § 7 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis nach Abschnitt III während des laufenden Kalenderjahres nach Abschnitt II übergeführt wird, vermindert sich die Zuwendung nach § 2 des Zuwendungstarifvertrags um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie Vergütung nach § 48 Abs. 4 KAO erhalten haben. Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres von Abschnitt II nach Abschnitt III übergeführt wird, erhalten eine anteilige Zuwendung nach § 2 Abs. 2 des Zuwendungstarifvertrags; erfolgt der Wechsel vor dem Monat September, tritt an die Stelle des Monats September der letzte Monat, in dem für das Dienstverhältnis die Bestimmungen des Abschnitts II anzuwenden waren. Die anteilige Zuwendung soll entsprechend § 4 Abs. 2 des Zuwendungstarifvertrags bei Wechsel von Abschnitt II nach Abschnitt III spätestens mit der ersten Monatsvergütung nach Abschnitt III gezahlt werden.“

§ 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

II. Berichtigung von Amtsblatt Bd. 57, Seite 237

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. Juli 2000 AZ 23.02-5 Nr. 316

Der Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. November 1996, veröffentlicht im Amtsblatt Bd. 57, Seite 237 ff., vom 29. März 1997 zur Änderung von § 29 Abs. 3 KAO lautet wie folgt:

„Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt: (3) Der Mitarbeiter wird ferner für einen Arbeitstag unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen von der Arbeit freigestellt:

- Bei der Taufe eines Kindes des Mitarbeiters,
- bei der kirchlichen Eheschließung des Mitarbeiters,
- bei der Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes des Mitarbeiters

oder am Tag vor oder nach dem Ereignis.“

Diese Änderung trat mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

D r . D a u r

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)